
Richtlinie
über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen
zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
im Stadtgebiet Schönebeck (Elbe)

vom 14.12.2018, beschlossen am 13.12.2018, Beschluss-Nr. 0652/2018

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 23.12.2018

in Kraft ab 24.12.2018

Beschluss Nr. 0652/2018**Richtlinie
über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung
der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Schönebeck (Elbe)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) (nachfolgend: Bewilligungsbehörde) kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit an die im erheblichen Interesse der Bewilligungsbehörde wirkenden Verbände, Freien Träger der Jugendhilfe, gemeinnützigen Organisationen und Gruppierungen freiwillige finanzielle Zuwendungen gewähren.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

- 2.1. Zuwendungen können insgesamt zum Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten gewährt werden. Inhalt und Ausrichtung der Maßnahme und Projekte sind die Aufgaben bzw. Zielsetzungen folgender Paragraphen des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012.

§ 11 Absatz 1 + 3 - Jugendarbeit

§ 13 - Jugendsozialarbeit)

§ 14 - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- 2.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- a) Projektkosten,
- b) Ferien- und Freizeitmaßnahmen und
- c) projektbezogene Honorarkosten (solange sie nicht Bestandteil der Lohnkosten des Trägers sind).

- 2.3. Zuwendungen werden nicht gewährt bei

- a) Betriebskosten,
- b) Personalkosten zur Dauerbeschäftigung (siehe Pkt. 2.2. c),
- c) nicht projektbezogene Sachkosten und
- d) Kindereinrichtungen (im Rahmen dieser Richtlinie).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Freien Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) sowie Gruppierungen und Einzelpersonen sein, soweit ihre Ziele Pkt. 2.1. dieser Förderrichtlinie entsprechen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach § 74 Absatz 1 Nr. 1-4 SGB VIII.
- 4.2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann offene Jugendarbeit fördern, wenn
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel vorliegt,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt werden und
 4. der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- 4.3. Bei der Erfüllung aller Zuwendungsvoraussetzungen gilt trotzdem Pkt. 1.2. dieser Förderrichtlinie.
- 4.4. Durch den Antragsteller ist mit der schriftlichen Antragstellung eine Darstellung von Aufbau, Durchführung und Ziele der Maßnahme/des Projektes darzulegen. Der konkrete Finanzierungsbedarf einschließlich detailliertem Finanzierungsplan ist mit dem Antrag einzureichen.
- 4.5. Zuwendungsmöglichkeiten übergeordneter Behörden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und deren Beantragung ist nachzuweisen. Grundsätzlich ist eine Mischfinanzierung anzustreben. Beim Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist zuerst um Förderung nachzusuchen. Die Kopie des Bewilligungsschreibens oder des Ablehnungsbescheides ist dem Antrag beizufügen.

Gegebenenfalls erfolgt eine anteilige, in besonderen Fällen (z.B. Modellprojekte, Schwerpunktmaßnahmen) nach Ausschöpfung aller anderen Fördermöglichkeiten eine 100 %ige Förderung.

5. Zuwendungsbedingungen

- a) Zuwendungen sind zweckgebunden für den im Antrag dargelegten Förderungsgegenstand, wie auch im Bewilligungsbescheid ausgewiesen, zu verwenden. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzugeben.
- b) Zuwendungen sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen, wobei von unangemessen teuren Finanzierungen abzusehen ist. Sächliche Gegenstände werden nur gefördert, sofern nach Erwerb mindestens der gesetzliche Mängelhaftungsanspruch besteht.

- c) Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens folgende Regelungen:
- Höhe der Zuwendung
 - Zweckbestimmung
 - Bewilligungszeitraum
 - Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung
 - Vorbehalt des Prüfungsrechts durch die Bewilligungsbehörde
 - Rückforderungsvorbehalt
 - Rechtsbehelfsbelehrung.

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigefügt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nicht mit Nachweisführung verbrauchte Zuwendungen zurückzuverlangen. Im Falle einer Veränderung des Verwendungszwecks, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde, ist die Zuwendung rückerstattungspflichtig. Die Zuwendung ist zurück zu erstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden.

- d) Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten dürfen erst nach Zugang des Bewilligungsschreibens begonnen werden. Zahlungsverpflichtungen, die vor Bewilligung der Zuwendung begründet wurden, können nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- e) Der Zuwendungsempfänger ist der Bewilligungsbehörde nachweispflichtig. Er hat die Zuwendung nach Realisierung des Vorhabens, aber spätestens bis 30.06. des der Bewilligung nachfolgenden Jahres durch Originalunterlagen nachzuweisen.

Für die Nachweisführung ist vom Zuwendungsempfänger zeitgleich ein Tätigkeitsbericht einzureichen mit dem Nachweis, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten Finanzierungsmittel zweckentsprechend verwendet worden sind und alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden. Das ist weitere Voraussetzung für eine Bewilligung neuer Zuwendungen in den Folgejahren.

- f) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) eine Entlastung über die Abrechnung der Zuwendung zu erteilen, die weitere Voraussetzung für die Bewilligung einer erneuten Zuwendung ist.
- g) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes aus Zuwendungen der Bewilligungsbehörde erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden, pfleglich zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen. Im Falle der Auflösung des Zuwendungsempfängers innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb sind gebrauchsfähige Sachgegenstände, die der Zuwendungsgeber finanziert hat, an diesen zurückzugeben.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungswert oder Herstellungswert 250,00 € (netto) übersteigt, zu inventarisieren.

- h) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält. Eine Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder sich sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

6. Antragsverfahren

Der schriftliche, nicht formgebundene Antrag ist im laufenden Jahr bis zum 30.08. für das nachfolgende Haushaltsjahr in der

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bildung und Soziales
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

unter Beilage der Zuwendungsvoraussetzungen einzureichen. Hat der Antragsteller Anträge an übergeordnete Stellen eingereicht oder hat er bereits andere Bewilligungsbescheide erhalten, ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Später eingehende Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet und können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuwendung kann durch die Antragstellung nicht abgeleitet werden.

Die Entscheidung nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplanes über die Gewährung der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach obliegt dem Oberbürgermeister.

Der zuständige beratende Ausschuss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) ist vor der Bewilligung anzuhören. Die Bewilligung des Antrags erfolgt in Abhängigkeit der im Haushaltsplan verabschiedeten und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Richtlinie an.

7. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Schönebeck vom 26.10.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck am 01.11.1995/23.02.2014 (mit Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 14.12.2018



Knoblauch
Oberbürgermeister